

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Abwicklung eines Verkehrsunfalles aus der Sicht des geschädigten Eigentümers, der den Unfall nicht verursacht oder mit verursacht hat.

1. Grundsätzliches

Auch wenn Sie den Unfall offensichtlich nicht verursacht haben, sollten Sie auf jeden Fall immer die Polizei zur Schadensfeststellung und Unfallaufnahme rufen; dies umso mehr sofern Sie allein gefahren sind und Ihnen keine Zeugen zur Verfügung stehen.

2. Rechtsanwaltskosten

Die Kosten Ihres eigenen Rechtsanwalts werden von der Haftpflichtversicherung des Unfall verursachenden Fahrzeuges getragen. Sie können daher die Schadensabwicklung ohne Kostenrisiko dem Anwalt oder der Anwältin ihres Vertrauens übergeben und sparen sich somit die oftmals mühselige Korrespondenz mit der gegnerischen Versicherung.

3. Erforderliche Daten

Grundsätzlich sind die Angabe des Kennzeichens des Unfallgegners und eine kurze Beschreibung des Unfallhergangs ausreichend. Alle weiteren Informationen wie Name des Fahrzeugführers, Name des Fahrzeughalters, Name der Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer sind zwar äußerst hilfreich aber nicht unbedingt erforderlich.

4. Nachweis der Schadenshöhe

Den Nachweis des Ihnen entstandenen Schadens können Sie wahlweise durch Kostenvoranschlag einer Werkstatt oder Sachverständigengutachten erbringen. Sie können den Sachverständigen frei auswählen und müssen sich nicht auf einen von der Versicherung genannten Sachverständigen verweisen lassen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind jedoch gehalten erst ab einer Schadenshöhe von mehr als 800,00 € ein Gutachten in Auftrag zu geben. Die Kosten des Gutachters müssen von der gegnerischen Versicherung getragen werden.

5. Reparatur oder fiktive Schadensabrechnung

Grundsätzlich haben Sie die Wahl, ob Sie ihr Fahrzeug in der Werkstatt ihrer Wahl reparieren lassen und die dabei tatsächlich entstandenen Reparaturkosten geltend machen, oder ob Sie aufgrund der Feststellungen im Gutachten fiktiv abrechnen. Bei der fiktiven Abrechnung erhalten Sie die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer ausgezahlt. Hierbei steht es Ihnen frei, ob und wie sie ihr Fahrzeug reparieren. Dabei kann es durchaus günstiger sein auf Gutachtenbasis abzurechnen und das Fahrzeug im Anschluss selbst oder in einer kleinen, freien Werkstatt reparieren zu lassen.

6. Wirtschaftlicher Totalschaden

Wenn die Reparaturkosten 130 % des Wiederbeschaffungswertes übersteigen, spricht man von einem wirtschaftlichen Totalschaden. In diesem Fall scheidet eine tatsächliche Reparatur des Fahrzeuges aus. Sie können in diesem Fall von der gegnerischen Versicherung den im Gutachten ausgewiesenen Wiederbeschaffungsaufwand ersetzt verlangen. Der Wiederbeschaffungsaufwand errechnet sich aus Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich des noch vorhandenen Restwertes. Sie können das Fahrzeug auch der Versicherung zur Verfügung stellen und den kompletten vom Gutachter festgestellten Wiederbeschaffungswert ersetzt verlangen. Dies bietet sich insbesondere dann an, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrtauglich ist und auch nicht mehr mit geringem Aufwand in fahrtauglichen Zustand versetzt werden kann.

7. Mietwagen und Nutzungsausfall

Während sich Ihr Fahrzeug zur Reparatur in der Werkstatt befindet, steht es Ihnen frei einen Mietwagen auf Kosten der gegnerischen Versicherung zu beschaffen. Hierbei sollten Sie darauf achten, dass das angemietete Fahrzeug einer Klasse unter Ihrem eigenen Fahrzeug angehört, um die

Mietkosten in Gänze ersetzt zu bekommen. Weiter sollten sie gegenüber der Autovermietung keinesfalls angeben, dass es sich bei der Anmietung um einen Unfallersatzwagen handelt.

Sollten Sie sich dafür entscheiden keinen Mietwagen während der Reparaturdauer in Anspruch zu nehmen, so steht ihnen trotzdem für jeden Tag, an dem Ihnen Ihr Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, eine Nutzungsausfallentschädigung zu.

8. Weitere Kosten

Sollten Sie weitere Kosten für das Abschleppen, die Entsorgung, An- und Abmeldungen oder Standgebühren aufgewendet haben, erhalten Sie diese nach konkretem Nachweis ebenfalls ersetzt. Sofern Sie keine weiteren Kosten begleichen mussten, steht Ihnen aber trotzdem eine Aufwandspauschale in Höhe von 25,00 € zu. Wie bereits erwähnt gehört zu den ersatzpflichtigen Schadenspositionen auf jeden Fall die Kosten des von Ihnen beauftragten Gutachters als auch die Kosten des Rechtsanwaltes oder der Rechtsanwältin ihres Vertrauens.

Dieser Beitrag stammt von Herrn Rechtsanwalt Gregor Kretschmar, Sozius der Kanzlei Kretschmar & Can Rechtsanwälte. Der Beitrag behandelt im Wesentlichen die häufig auftretenden Probleme bei der Schadensabwicklung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Insbesondere ersetzt er keinesfalls die individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.